

STATUTEN

der Schützengesellschaft Strättligen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 1 Name, Sitz

Die Schützengesellschaft Strättligen, gegründet im Jahre 1889 mit Sitz in Thun (nachfolgend auch Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Zweck

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländischer Gesinnung. Im Besonderen pflegt die Gesellschaft das sportliche Schiessen mit Hand- und Faustfeuer- sowie Druckluftwaffen.

3 Vereinigungen und Verbände

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem / der

- Bernischer Schiesssportverband (BSSV)
- Oberländischen Schützenverband Bern (OSV)
- Vereinigte Schützengesellschaft der Gemeinde Thun (VSGT)

an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Die Gesellschaft kann weiteren Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (z.B. Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen, Ehrenveteranen, Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten) und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

2 Allgemeine Bedingungen

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

3 Zusätzliche Bedingungen für Ausländer

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Aufnahme

Die Anmeldung muss schriftlich z. Hd. des Vorstandes erfolgen der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme in die Gesellschaft anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten als verbindlich.

Art. 4 Rechte als Aktivmitglied

Den Aktivmitgliedern steht das Recht zu, an allen Gesellschaftsveranstaltungen, Schiessübungen, Wettkämpfen, und offiziellen Schiessanlässen gem. Jahres- und Tätigkeitsprogramm der Gesellschaft teilzunehmen. Ihnen steht das vollumfängliche Stimm- und Wahlrecht zu.

Art. 5 Passivmitglieder / Sponsoren

Passivmitglieder und Sponsoren sind nichtschiessende Mitglieder. Sie unterstützen den Verein finanziell und erwerben die Mitgliedschaft mit ihrem Beitrag.

Passivmitglieder und Sponsoren haben Zutritt zu allen Gesellschaftsversammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 1 Pflichtschützen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Art. 6 2 Andere Schützen

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 7 Disziplin

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche dem Ansehen der Gesellschaft schaden, den Statuten und Beschlüssen zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist dem Betroffenen sofort schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen der Rekurs bei der Kant. Militärbehörde zu.

Art. 9 Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 10 1 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

2 Ehrenpräsident

Für ausserordentliche Verdienste zu Gunsten der Schützengesellschaft, der Schützen und dem Schiesswesen allgemein, kann der Präsident zum Ehrenpräsidenten vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

III. Organisation

Art. 11 Die Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Frühjahrsbot
- c) Vorstand
- d) Revisoren

Art. 12 1 Hauptversammlung / Frühjahrsbot

Die Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich ordentlicherweise zweimal im Jahr und zwar:

- a) zur Hauptversammlung im Februar
- b) zum Frühjahrsbot

2 Ausserordentliche Versammlungen

Zu weiteren ausserordentlichen Versammlungen wird eingeladen, sofern die Geschäfte dies erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3 Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mind. 10 Tage im voraus schriftlich mit der Bekanntgabe der Traktanden.

Der Termin des Frühjahrsbots wird im Jahresprogramm festgehalten und gilt als Einladung.

Art. 13 Traktanden

Durch die Hauptversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten HV
3. Jahresberichte a) Präsident
b) Sekretär
4. Jahresrechnung / Revisorenbericht
5. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Munitionspreise
6. Tätigkeitsprogramm für alle Schiessdisziplinen
7. Budget
8. Wahlen a) Vorstand
b) Delegierte
c) Revisoren
9. Ehrungen
10. Anträge + Verschiedenes

Die Traktandenliste kann je nach Notwendigkeit mit aktuellen Traktanden ergänzt werden.

Art. 14 1 Anträge

Anträge auf Behandlung eines Geschäftes sind dem Vorstand mind. 30 Tage vor der Durchführung der Hauptversammlung oder des Schützenbot's schriftlich einzureichen.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden vom Vorstand entgegen genommen und der nächsten HV oder dem Frühjahrsbot vorgelegt.

2 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht ein geheimes Verfahren beschliesst.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen. Wird dabei das absolute Mehr nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr entscheidet.

Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten scheidet nach dem ersten Wahlgang derjenige Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.

Art. 15 1 Vorstand allgemein

Die Leitung der Gesellschaft wird dem Vorstand übertragen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Bedarf und wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Mehrfachfunktionen sind möglich.

2 Bestand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretäre
- d) Schiessesekretäre
- e) Kassiere
- f) Oberschützenmeister
- g) Schützenmeister für alle Schiessdistanzen nach Bedarf
- h) Material- und Munitionsverwalter
- i) Fähnriche
- j) Jungschützenleiter

3 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zu den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

4 Revisoren

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Der Ersatzrevisor wird zweiter Rechnungsrevisor. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und geben einen schriftlichen Bericht zu handen der HV ab. Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einblick zu nehmen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 16 1 Ausführendes Organ

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Führung der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Er führt die Geschäfte selbstständig und entscheidet in allen Fragen die nicht der Hauptversammlung und dem Frühjahrsbot vorbehalten sind.

Er kann aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzte Ausschüsse bilden sowie Verantwortlichkeiten und Kompetenzen an diese delegieren. Er trägt in jedem Fall aber die Gesamtverantwortung.

2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeitsprogramme für alle Schiessdisziplinen sowie festlegen der Schiesstage
- Die Nachwuchsförderung
- Die Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Hauptversammlung
- Die Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Frühjahrsbotes sowie die Überwachung und Handhabung der Statuten
- Die ordnungsgemässe Rechnungsführung
- Verwalten des Gesellschaftsvermögens
- Beschlussfassung über alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung und dem Frühjahrsbot vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 17 Pflichtenheft

1 Präsident

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er überwacht die Einhaltung aller Beschlüsse und der Statuten. Zur Hauptversammlung verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht, der über das verflossene Vereinsjahr Auskunft gibt. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

2 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in all seinen Funktionen.

3 Sekretäre

Der Sekretär führt die Protokolle aller ordentlichen Versammlungen. Er erledigt im weiteren alle Korrespondenzen und ist für das Archivieren aller Gesellschaftsakten verantwortlich. Zusammen mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift in allen administrativen Angelegenheiten. Ebenfalls ist er verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses mit allen Mutationen.

4 Schiesssekretäre

Der Schiesssekretär ist verantwortlich für

- das Verfassen des Schiessberichtes
- die Führung und Kontrolle der Standblätter
- den Eintrag ins Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzer von Leihwaffen

Art. 17 5 Kassiere

Der Kassier ist für das Budget, Rechnungs- und Versicherungswesen der Gesellschaft verantwortlich. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor.

Gelder, die er nicht zur Erledigung der laufenden Geschäfte benötigt, hat er zinsbringend anzulegen. Zusammen mit dem Präsidenten führt er rechtsverbindliche Unterschrift in allen finanziellen Angelegenheiten.

6 Oberschützenmeister

Die Oberschützenmeister sind die Leiter des Schiessbetriebes. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Sie werden unterstützt durch die Schützenmeister. Die Oberschützenmeister sind im weiteren für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- Erstellen der Jahres- und Schiessprogramme
- Einsatzplan für die Schützenmeister
- Berichterstattung über den Schiessbetrieb
- Ranglisten

7 Schützenmeister

Die Schützenmeister leiten die Schiessübungen und sind verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Art. 17 8 Material- und Munitionsverwalter

Der Material- und Munitionsverwalter ist für die Bereitstellung, Aufbewahrung und Instandhaltung aller Gerätschaften und Schiessutensilien verantwortlich. Er besorgt und verwaltet die Munition und deren ordnungsgemässen Rückschub.

9 Fähnriche

Er erfüllt die Funktion als Fähnrich und ist für die sachgemässe Aufbewahrung der Vereinsfahne/Standarte verantwortlich.

10 Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich und führt diese nach Möglichkeit der Gesellschaft als Mitglieder zu. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordentlichen Durchführung der Jungschützenkurse und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor. Jugend- und Jungschützenkurse können im Rahmen der geltenden Vorschriften und Bedingungen für alle Schiessdisziplinen durchgeführt werden.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Über alle Verhandlungen im Vorstand besteht die Schweigepflicht.

V. Finanzielles

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Zuständig für die Jahresbeiträge ist auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung. Sie werden einmal pro Jahr entrichtet und richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesellschaft.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 22 Finanzkompetenzen

Der Gesellschaftsvorstand kann selbstständig pro Geschäft über Fr. 3'000.00 verfügen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 24 Vereinsauflösung, Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung, Verwaltung

Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft ist gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Vermögens und der Sachwerte zu bestimmen.

Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum sind der VSGT zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren zu übergeben.

Das Vermögen und die Sachwerte sollen dem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben.

Art. 26 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 10. Februar 2006 und nach der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Gleichzeitig werden die Statuten vom 07. Februar 1992 mit dem Nachtrag vom 11. Februar 2000 aufgehoben.

Thun, 10. Februar 2006

Namens der Schützengesellschaft Strättligen

Der Präsident:



Der Sekretär:



Genehmigt:

Oberländischer
Schützenverband

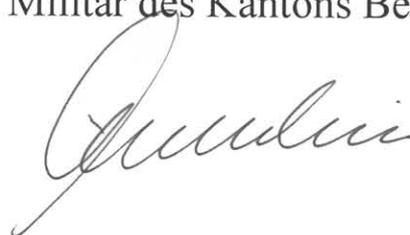


Schwanden, 27. Februar 2006

Charles Menetrey,
Präsident

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 1. 3. 2006

Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter